



Kundmachung für Internet

Freistadt, 24.08.2026

**Gemeinde 4242 Hirschbach im Mühlkreis,
Museumsweg 5, 4242 Hirschbach im Mühlkreis;
Verlängerung des bestehenden Straßendurchlasses beim
Kirchbergerbach im Bereich des Gst.Nr. 1824 und 1816/1,
KG Guttenbrunn, Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis;
Ansuchen um wasserrechtlichen Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis ersuchte mit Schreiben vom 10.08.2026 um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Verlängerung des bestehenden Straßendurchlasses beim Kirchbergerbach im Bereich des Gst.Nr. 1824 und 1816/1, KG Guttenbrunn, Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis, Museumsweg 5, 4242 Hirschbach im Mühlkreis	
Datum	Zeit
Montag, 7. September 2026	ca. 14:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Martina Haunschmied

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Schreiben vom 10.08.2026 ersuche die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis unter Vorlage von Projektsunterlagen um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Verlängerung des bestehenden Straßendurchlasses beim Kirchbergerbach im Bereich des GSt.Nr. 1824 und 1816/1, KG Guttenbrunn, Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Zufahrtstropfete am Güterweg Seiser, bei der Abzweigung Zufahrt Kranzlbauer „Kirchberg 16“ ist es notwendig auch den bestehenden Straßendurchlass beim Kirchbergerbach in diesem Bereich zu erweitern. Vorgesehen ist die Straßentropfete talseitig zu vergrößern und das bestehende Betonrohr mit einem Durchmesser von 800 mm um ca. 2 m zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt im bestehenden Verlauf des Kirchbergerbachs. Das Rohr wird in Beton eingefasst und anschließend mit geeignetem Erdmaterial zur Geländeanpassung überschüttet.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr
	Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der

Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 9, 10, 12 -15, 32 ff, 38, 41, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeister oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen sowie
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Martina Haunschmied

mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.

